

GESETZBLATT

757

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 26. November 1962	Nr. 88
Tag	Inhalt	Seite
30.10.62	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —	757
5.11.62	Anordnung Nr. 15 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.....	759
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	760

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen. — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe —

Vom 30. Oktober 1962

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Juli 1961 (GBl. II S. 320) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen werden folgende Berufe als mittlere medizinische Berufe bestimmt:

Apothekenassistent
Apothekenhelfer
Arbeitshygiene-Inspektor
Arbeitstherapeut
Arzthelfer
Audiologie—Phoniatrie-Assistent
Diätassistent
Diätkoch
Gesundheitsfürsorger
Hebamme
Hydrotherapeut
Hygiene-Inspektor
Kinderpflegerin**
Kosmetikerin
Krankenschwester und Krankenpfleger***

* 11. DB (GBl. II 1061 Nr. 49 S. 320)

** Kinderpflegerin mit Ausbildungsbeginn nach dem 1. September 1960 bzw. nach der Übergangsregelung ausgebildete Kräfte

*** Betrifft nicht Krankenpfleger (männlich) mit Facharbeiterbrief, der 1961 oder früher ausgestellt wurde.

Masseur und Bademeister
Medizinisch-technischer Assistent
Fachrichtung Röntgen
Fachrichtung Labor
Medizinischer Fachpräparator
Orthoptist
Physiotherapeut
Säuglings- und Kinderkrankenschwester
Stomatologische Schwester
Sprechstundenhelferin
Technischer Elektroenzephalographie-Assistent
Zahnärztliche Helferin.

§ 2

Die Berufsbezeichnung für einen bestimmten mittleren medizinischen Beruf darf nur führen, wer die staatliche Anerkennung besitzt. Sie darf nur geführt werden, solange die staatliche Anerkennung gilt und kein Berufsverbot erlassen ist.

§ 3

(1) Allen Personen, die die Facharbeiterprüfung oder eine andere staatliche Prüfung in einem der im § 1 genannten mittleren medizinischen Berufe erfolgreich abgelegt haben, kann auf ihren Antrag die staatliche Anerkennung (s. Anlage) zur Berufsausübung in dem entsprechenden mittleren medizinischen Beruf erteilt werden.

(2) Die Vergütung richtet sich nach den geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Für die Erteilung oder Versagung der staatlichen Anerkennung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuständig, in dessen Bereich der Bewerber die Facharbeiterprüfung oder eine andere staatliche Prüfung in einem mittleren medizinischen Beruf abgelegt hat.

(2) Wird die staatliche Anerkennung auf Grund einer anderen staatlichen Prüfung in einem mittleren medizinischen Beruf im Sinne des Abs. 1 beantragt, so ist vor